

10.04.95

R - Fz - In - VP

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems

A. Zielsetzung

Der Entwurf will die Möglichkeiten erweitern, mit Maßnahmen ohne Freiheitsentzug auf Straftaten zu reagieren. Den Gerichten soll ein verbessertes Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um die mit strafrechtlichen Mitteln verfolgten Zwecke wirksamer zu erreichen.

B. Lösung

Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, ein¹ Fahrverbot (§ 44 StGB) bis zur Dauer von sechs Monaten zu verhängen, hebt die Grenze für bewährungsfähige Freiheitsstrafen für Ausnahmefälle von zwei auf drei Jahre an, senkt die Anforderungen an die Aussetzung von Freiheitsstrafe zur Bewährung in Teilbereichen maßvoll und erweitert den Anwendungsbereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB).

C. Alternativen

Beibehaltung des wenig befriedigenden gegenwärtigen Zustands.

D. Kosten

Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich nicht zu Belastungen für die Haushalte des Bundes und der Länder führen.

Zwar ist zu vermuten, daß die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Bewährungshilfe führen wird, ohne daß Zahlenangaben gemacht werden könnten. Ob deswegen weitere Stellen für Bewährungshelfer geschaffen werden müssen, läßt sich nicht absehen. Andererseits werden aber auch Haftkosten erspart, wenn Straftäter, die nach geltendem Recht Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verbüßen müßten, Strafaussetzung zur Bewährung erhalten.

Die Erwägungen gelten entsprechend für die Erweiterung der Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten von Therapiemaßnahmen bei Betäubungsmittelabhängigen.

Die Verlängerung der Dauer des Fahrverbotes und die Möglichkeit, diese Sanktion sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu verknüpfen, dürfte ebenfalls kostenneutral sein. In den Fällen, in denen von den Rechtsänderungen Gebrauch gemacht werden wird, muß auch nach geltendem Recht zumindest geprüft werden, ob im Strafprozeß oder im Verwaltungsrechtsweg ein Fahrverbot bzw. die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden muß. Meßbarer Verwaltungsmehraufwand wird durch die Rechtsänderung voraussichtlich nicht verursacht werden.

Bundesrat

Drucksache 204/95

10.04.95

R - Fz - In - VP

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems

WILLI WAIKE
MINISTER
LEITER DER
NIEDERSÄCHSISCHEN STAATSKANZLEI

Hannover, den 5. April 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des strafrechtlichen Sanktionensystems

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des strafrechtlichen
Sanktionensystems

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt oder mit Strafvorbehalt verwarnt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen."

2. § 56 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch

1. die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen,
2. die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen."

3. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "zwei" durch die Angabe "drei" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn mehrere Freiheitsstrafen nacheinander zu vollstrecken sind, die zusammengerechnet drei Jahre nicht übersteigen."

4. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. es im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, verantwortet werden kann, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und".

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "auf" das Wort "Fahrverbot" und ein Beistrich eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist neben der Entziehung der Fahrerlaubnis zulässig; neben anderen Maßnahmen der Sicherung und Besserung ist sie unzulässig."

5. In § 69 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem ersten Wort "verurteilt" ein Beistrich und die Worte "mit Strafvorbehalt verwarnt" eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 21 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "zwei" durch die Angabe "drei" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "zwei Jahren" durch die Worte "drei Jahren" ersetzt.
2. In Absatz 3 wird jeweils die Angabe "zwei" durch die Angabe "drei" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 32 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird jeweils die Angabe "zwei" durch die Angabe "drei" ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Fahrverbot

Der Entwurf ermöglicht es den Gerichten, nach § 44 StGB ein Fahrverbot bis zur Dauer von sechs Monaten zu verhängen. Diese Sanktion kann damit fühlbarer als das gemäß § 25 StVG als Folge einer Ordnungswidrigkeit mögliche Fahrverbot ausfallen und dem Fehlverhalten des Verurteilten besser gerecht werden. Zum anderen wird eine Sanktionslücke geschlossen, die zwischen dem Fahrverbot nach geltendem Recht und dem Entzug der Fahrerlaubnis besteht.

Nach geltendem Recht dauert das Fahrverbot längstens drei Monate. Meint das Gericht, mit dieser Warnungs- und Besinnungsstrafe (BVerfGE 27, 36) könne es nicht angemessen auf das Fehlverhalten des Kraftfahrzeugführers reagieren, bleibt ihm nur die Möglichkeit, die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 69 StGB). Schon diese Maßregel belastet den Täter härter, weil er damit rechnen muß, daß ihm eine neue Fahrerlaubnis nicht ohne weiteres erteilt wird. Zugleich muß mit dem Entzug der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist von mindestens sechs Monaten ausgesprochen werden. Der Täter wird also mindestens drei Monate länger von der Teilnahme am Straßenverkehr ferngehalten als bei der Verhängung eines Fahrverbotes. Für die Sanktionslücke, die zwischen dem Fahrverbot nach § 44 StGB und der Maßregel nach den §§ 69 und 69 a StGB besteht, fehlt eine Rechtfertigung. Es ist denkbar, daß leichtsinniges oder nachlässiges Verkehrsverhalten mit einem Fahrverbot von drei Monaten nicht genügend geahndet werden kann, daß aber gleichwohl eine Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen noch nicht festzustellen ist.

Hier muß insbesondere an die Fälle des § 44 Abs. 1 Satz 2 StGB gedacht werden. Der Entwurf gibt den Gerichten durch eine Verlängerung der Dauer des Fahrverbotes auf sechs Monate die Möglichkeit, auch in diesen Fällen die angemessene Sanktion zu verhängen.

Der Entwurf hält daran fest, das Fahrverbot als Nebenstrafe auszugestalten. Zwar hat z.B. der 59. Deutsche Juristentag gefordert, das Fahrverbot zur Hauptstrafe umzugestalten. Mit Rücksicht auf die in § 59 StGB vorgesehene Änderung dürfte dieses jedoch nicht geboten sein; künftig kann ein Fahrverbot neben einer Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen werden. In derartigen Fällen wird zwar das Fahrverbot als Sanktion für den Verurteilten im Vordergrund stehen. Durch die Verbindung mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt wird jedoch deutlich, daß auf strafbares Unrecht reagiert wird. Diskrepanzen mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht treten nicht auf.

2. Strafaussetzung zur Bewährung

§ 2 StVollzG beschreibt das Vollzugsziel dahingehend, daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Mit der Strafvollstreckung ist jedoch zwangsläufig die Gefahr desozialisierender Wirkungen verbunden. Das Vollzugsziel ist oft nur schwer erreichbar. Deshalb sollte der Vollzug der Freiheitsstrafe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben.

Maßnahmen ohne Freiheitsentzug bieten in vielen Fällen bessere Aussichten für eine Wiedereingliederung von Straftätern. Die Vorteile ambulanter Maßnahmen bestehen zum einen in der Einbindung des Straftäters in sein familiäres und soziales Umfeld. Zum anderen bewirkt die Aussicht, auch weiterhin unter den Bedingungen der Freiheit leben zu können, häufig eine höhere

Motivation, die eigenen Lebensbedingungen zu stabilisieren. Deshalb will der Entwurf die Möglichkeiten erweitern, unter denen eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Das Vorhaben rechtfertigt sich zum einen durch die guten Erfahrungen, die bereits nach geltendem Recht mit dem Institut der Strafaussetzung zur Bewährung gemacht werden. Dies gilt selbst für die Fälle, in denen die Gerichte im Einzelfall oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Strafaussetzung zur Bewährung mit der Bestellung eines Bewährungshelfers verbinden. Obwohl hier Anlaß zur Annahme besteht, der Proband werde ohne die Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers nicht die Kraft aufbringen, die Bewährungszeit straffrei durchzustehen, konnten 1991 61 vom Hundert der verhängten Strafen und 62,6 vom Hundert der zur Bewährung ausgesetzten Strafreste nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen werden. Die Bedeutung der Bewährungshilfe ist in der Zeit von 1965 bis 1991 von Jahr zu Jahr gewachsen. Die Unterstellungen haben sich in dieser Zeit verfünffacht (von 26.149 auf 130.750 Unterstellungen).

Die vorgeschlagene Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung kann sich aber auch auf die Erfahrungen stützen, die andere Rechtsordnungen mit dem Institut gewonnen haben. In einer Reihe von europäischen Ländern (Dänemark, England, Portugal und Schweden) gibt es keine festen Obergrenzen für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe. Andere Länder (z.B. die Niederlande) sehen die Möglichkeit einer Strafaussetzung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Insgesamt läßt sich ein allgemeiner Trend feststellen, auch bei längeren Freiheitsstrafen die Möglichkeit einer Aussetzung vorzusehen, ohne daß in diesen Ländern das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktion der Strafrechtspflege oder die generalpräventive Wirkung des Strafrechts gelitten hätte.

Der vorzusehende Strafraum für aussetzungsfähige Strafen muß den Umstand berücksichtigen, daß u.a. Mindest- und Gesamtstrafen Freiheitsstrafen in erheblicher Höhe bewirken können. Hohe Mindeststrafen bergen die Gefahr, daß Gerichte in dem Bestreben, wegen der Besonderheiten des Einzelfalls Bewährung zu geben, nicht auf die schuldangemessene Strafe erkennen, sondern über Strafzumessungsregeln wie den "minder schweren Fall" auf bewährungsfähige Strafen ausweichen. Die Anhebung der Strafgrenzen für bewährungsfähige Strafen verschafft den Gerichten bei einer günstigen Sozialprognose den notwendigen Spielraum, eine angemessene Strafe festzusetzen, gleichzeitig aber auch besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Diese Erwägungen gelten für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht ebenso wie für die Aussetzung einer Jugendstrafe, auch wenn das Jugendgericht gemäß § 18 JGG an die Strafraum des allgemeinen Strafrechts nicht gebunden ist. Gerade der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke rechtfertigt es jedoch, Jugendstrafen bis zu drei Jahren aussetzungsfähig zu gestalten.

Schließlich muß eine Anhebung der Strafgrenzen mit einer Anhebung des in § 35 BtMG vorgesehenen Strafraums einhergehen, innerhalb dessen die Vollstreckung von Strafe zurückgestellt werden kann, die ein Betäubungsmittelabhängiger verwirkt hat. Die Regelung des § 35 BtMG ergänzt die Strafaussetzung zur Bewährung, um dem Grundsatz "Hilfe vor Strafe" in Fällen suchtbedingt schlechter Prognose Geltung zu verschaffen. Der Entwurf unternimmt erneut den Versuch, der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG breiteren Raum zu geben. Er trägt der Forderung der Bundesregierung Rechnung (BT-Drs. 12/934), das aufeinander abgestimmte Gesamtsystem von Strafaussetzung zur Bewährung und Zurückstellung der Strafvollstreckung zu bewahren.

3. Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt

Der Entwurf erweitert die Voraussetzungen, unter denen durch Verwarnung mit Strafvorbehalt auf Straftaten reagiert werden kann.

Der Sinn dieses Institutes besteht darin, im unteren Bereich der Kriminalität Tätern - vor allem Ersttätern - eine Bestrafung zu ersparen und zugleich spezialpräventiv auf sie einzuwirken. Dies geschieht durch einen Schuldspruch und der damit verbundenen Verwarnung, die mit einer Bewährungszeit sowie dem Vorbehalt verbunden ist, im Fall der Nichtbewährung die Verurteilung zu der verwirkten Strafe auszusprechen. Es handelt sich dabei letztlich um die Aussetzung einer Geldstrafe zur Bewährung in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen für die Freiheitsstrafe.

§ 59 StGB hat neben der Einstellung nach § 153 a StPO eine sinnvolle Funktion. Zum einen erfordert diese Art der Sanktion keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Zum anderen setzt die Erteilung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt keine Mitwirkung des Angeklagten voraus, so daß bei leichten Verfehlungen keine Unterwerfung abverlangt werden muß.

Eine erweiterte Anwendung dieser Rechtsfolge steht auch nicht in einem Wertungswiderspruch zum Ordnungswidrigkeitenrecht. Wo Handlungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten, besteht die Möglichkeit zur Erteilung von adäquaten Auflagen nach § 59 a Abs. 2 StGB.

In der Rechtspraxis hat die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach wie vor nur eine untergeordnete Bedeutung. 1989 erfolgten lediglich 0,4 vom Hundert aller Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht durch eine Verwarnung mit Strafvorbehalt.

Unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, auf eine vermehrte Anwendung des § 59 StGB hinzuwirken. Ebenso wie für den Bereich der Freiheitsstrafe sollten die Möglichkeiten genutzt werden, auch von der Vollstreckung einer Geldstrafe abzusehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Die Voraussetzungen, die das Gesetz für die Anwendung dieser Sanktion bestimmt, sollten denen entsprechen, die Strafaussetzung zur Bewährung zulassen. Der Entwurf berücksichtigt dieses, greift einen in der 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages unterbreiteten Vorschlag auf (BT-Drs. 10/1116) und senkt die Anforderungen maßvoll ab, die zur Anwendung der Sanktion erfüllt werden müssen.

Des weiteren soll der Verwarnung mit Strafvorbehalt auch im Straßenverkehrsstrafrecht breitere Geltung verschafft werden. Künftig soll neben dieser Rechtsfolge auch auf Fahrverbot oder Entzug der Fahrerlaubnis erkannt werden können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches -

Zu Nummer 1 - § 44 (Fahrverbot) -

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Höchstdauer des Fahrverbotes auf sechs Monate erweitert. Sie gibt den Gerichten die Möglichkeit, auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugverkehr flexibel zu reagieren. Zum anderen berücksichtigt die Neufassung die in Artikel 1 Nr. 4 vorgeschlagene Aufnahme des Fahrverbotes in § 59 Abs. 3 Satz 1 StGB.

Zu Nummer 2 - § 56 (Strafaussetzung) -

Mit der Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 werden die Voraussetzungen gelockert, die für die Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erfüllt sein müssen. Statt wie nach geltendem Recht die Strafaussetzung nur dann zuzulassen, wenn kumulativ nach einer Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen, soll künftig Bewährungsstrafe im genannten Bereich verhängt werden, wenn die besonderen Umstände alternativ in der Tat oder in der Person des Verurteilten festgestellt werden.

Eine Gesamtwürdigung entsprechend geltendem Recht sieht der Entwurf dagegen in Absatz 2 Nr. 2 als Voraussetzung für die Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor.

Der Entwurf beachtet den dem geltenden Recht zugrundeliegenden Gedanken, daß die Voraussetzungen für Strafaussetzung zur Bewährung in dem Maße enger zu fassen sind, je schwerer die vom Gericht verhängte Freiheitsstrafe ausfällt. Der Entwurf macht sich die Erwägungen zu eigen, die bereits frühere Bestrebungen getragen haben, der Strafaussetzung zur Bewährung breiteren Raum zu eröffnen (BR-Drs. 10/1116, S. 7). Ihm liegt die Überzeugung zugrunde, daß der Rechtsgüterschutz durch die Regelung nicht tangiert wird, wenn der Feststellung der günstigen Prognose die erforderliche Sorgfalt gewidmet und das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung entsprechend der ihm zukommenden Bedeutung ernst genommen wird.

Eine Regelaussetzung wird es somit weder im Bereich der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren noch im Bereich der Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren geben; das Strafrecht wird weiterhin wirksamen Rechtsgüterschutz ermöglichen und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung garantieren.

Zu Nummer 3 - § 57 (Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe) -

Mit der Änderung des § 56 Abs. 2 StGB muß die Ausweitung der Grenze einhergehen, innerhalb der im Rahmen der sog. "Erstverbüßerregelung" des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Das geltende Recht ermöglicht es, bei Personen, die erstmals zu aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, denen Bewährung zur Zeit des Urteils aber versagt oder denen eine Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden mußte, unter den von § 57 Abs. 2 StGB genannten Voraussetzungen bereits nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe den Strafrest zur Bewährung auszusetzen. Die gegenüber § 57 Abs. 1 StGB weitergehende Regelung beruht auf der Erwägung (BR-Drs. 10/2720, S. 11), daß die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung des Verurteilten während des Strafvollzugs mit zunehmender Zahl der Verbüßungen abnimmt.

Da der erste Freiheitsentzug den Verurteilten in aller Regel am härtesten trifft, erscheint es unter spezialpräventiven Gesichtspunkten oft ausreichend, lediglich die Hälfte der Strafe zu vollstrecken.

Wird - wie vorgesehen - die Grenze für die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung angehoben, muß dem die Regelung in § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB folgen. Gerade bei Freiheitsstrafen im Bereich zwischen zwei und drei Jahren werden die Voraussetzungen für Strafaussetzung zur Bewährung oft nicht vorliegen, weil die mit der Strafe verfolgten Zwecke einen Freiheitsentzug unerläßlich erscheinen lassen. Die guten Erfahrungen, die mit Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Verurteilten gemacht werden, die zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, aber gemäß § 57 Abs. 1 StGB erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe bedingt entlassen werden kann-

ten, rechtfertigt es, für die Gruppe der "Erstverbüßer", die von der Wirkung des Strafvollzugs in der Regel empfindlicher getroffen werden, die Möglichkeit zu eröffnen, bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren schon nach Verbüßung der Hälfte der Strafe auf Bewährung entlassen zu werden.

Satz 2 des vorgeschlagenen § 57 Abs. 2 StGB entscheidet einen Streit, der über die Auslegung des geltenden Rechts zur Frage entstanden ist, ob die Regelung auch für den Fall der Anschlußvollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen gelten soll. Der Entwurf bejaht dieses, weil die Wirkung der Freiheitsstrafe auf den Verurteilten nicht davon abhängt, ob die zu verbüßende Haft auf nur einem Urteil beruht oder ob ihr mehrere Verurteilungen zugrunde liegen.

Ferner regelt Satz 2, daß die Anschlußvollstreckungen insgesamt Freiheitsstrafe von drei Jahren nicht übersteigen dürfen. Liegen die einzelnen Freiheitsstrafen unter drei Jahren, überschreiten sie aber zusammen die Drei-Jahres-Grenze, kommt § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB nicht zur Anwendung. Auch wenn diese Regelung im Einzelfall Täter begünstigen mag, die zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von annähernd drei Jahren verurteilt worden sind, deren Einzelstrafen addiert wegen der von § 54 Abs. 1 Satz 2 StGB bestimmten Regelung diese Zeitspanne überschreiten, hält der Entwurf dennoch an der Drei-Jahres-Grenze fest. Jenseits von ihr beginnt der Bereich, in dem die Schwere der Verfehlungen einer Anwendung des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB entgegensteht.

Zu Nummer 4 - § 59 (Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt) -

Mit der Änderung der Nummer 2 des § 59 Abs. 1 Satz 1 StGB erleichtert der Entwurf die Voraussetzungen, die für die Verhängung der Sanktion erfüllt sein müssen. Er übernimmt einen

Vorschlag, den der Deutsche Bundestag bereits in der 10. Wahlperiode diskutiert hat (BT-Drs. 10/1116).

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, hat in der Praxis noch immer nur geringe Bedeutung. Während im Jahre 1989 501.746 Personen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verurteilt worden sind, ist im gleichen Jahr nur in 3.388 Fällen von § 59 StGB Gebrauch gemacht worden.

An einer Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift besteht nach wie vor ein erhebliches Interesse, um die Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts flexibel und fallgerecht effektiv zu nutzen. Der Entwurf will - ohne den Charakter der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu verändern - den Anwendungsbereich der Vorschrift dadurch erweitern, daß er im Rahmen des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters ausreichen läßt. Er verzichtet ferner darauf, daß es "angezeigt" sein muß, den Täter von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, sondern läßt es genügen, daß "verantwortet" werden kann, bei dem Täter hiervon abzusehen. Damit werden die Voraussetzungen, die für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt vorliegen müssen, denen angeglichen, die der Entwurf für die Aussetzung von Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren vorsieht.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen des Anwendungsbereichs des § 59 StGB sollen auch dazu beitragen, den Umfang der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zurückzuführen.

Mit der Änderung des § 59 Abs. 3 StGB beseitigt der Entwurf ein Hemmnis, das gerade bei Verkehrsstraftaten der Anwendung des § 59 StGB entgegensteht. Unter den 3.388 Fällen, in denen die Sanktion im Jahre 1989 angewendet wurde, waren lediglich

229 Verkehrsstraftaten. Gerade auf diese Delikte wird jedoch in großer Zahl mit Geldstrafe reagiert. Im Fahrlässigkeitsbereich ist die individuelle Schuld oft so gering, daß wegen besonderer Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters auch auf die Verurteilung zu Geldstrafe verzichtet werden könnte. Andererseits ist es aber unter Umständen erforderlich, als Maßregel der Sicherung und Besserung die Fahrerlaubnis zu entziehen oder wegen der verkehrsrechtlichen Pflichtverletzung ein Fahrverbot zu verhängen. Das geltende Recht hält für diese Taten keine angemessene Sanktion bereit. Entweder muß zu Strafe verurteilt werden, um die gebotene Maßregel verhängen zu können, oder das Verfahren ist gemäß § 153 StPO einzustellen, um dann zusammen mit der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit das Fahrverbot nach § 25 StVG auszusprechen bzw. die Fahrerlaubnis im Verwaltungswege zu entziehen. Beide Lösungen führen nicht zur schuldangemessenen Sanktion. Soweit mit den Mitteln des Ordnungsrechts reagiert wird, mag es zwar hinnehmbar erscheinen, anstelle der eigentlich verwirkten strafrechtlichen Sanktion nur mit dem gesteigerten Pflichtenappell zu reagieren, der mit der Festsetzung eines Bußgeldes verbunden ist. Die Verhängung der in erster Linie gebotenen Folgen (Fahrverbot oder Entzug der Fahrerlaubnis) gestaltet sich jedoch ungleich schwieriger, weil das Fahrverbot nach § 25 StVG eine Ordnungswidrigkeit voraussetzt, die unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Stellt diese Pflichtverletzung eine Straftat dar, dürfte in vielen Fällen die Verwarnung mit Strafvorbehalt von vornherein nicht in Betracht kommen. Der Entzug der Fahrerlaubnis im Verwaltungswege ist darüber hinaus mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und belastet die Verwaltungsgerichte viel stärker als die Strafgerichte, die eine Maßregel nach § 69 StGB verhängen.

Zu Nummer 5 - § 69 (Entziehung der Fahrerlaubnis) -

Die Änderung in § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB folgt aus der in Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa vorgeschlagenen Änderung des § 59 Abs. 3 Satz 1 StGB.

Zu Artikel 2 - Änderung des Jugendgerichtsgesetzes -

Mit der Anhebung der Grenzen für bewährungsfähige Strafen im allgemeinen Strafrecht muß eine Änderung des § 21 Abs. 2 JGG einhergehen. Auch hier erscheint die bisherige Grenze von zwei Jahren für die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zu eng. Weiterer Eingriffe in das Gesetz bedarf es jedoch nicht, weil § 21 StGB im übrigen flexible Regelungen enthält, die sachgerechte Entscheidungen auch bei Anhebung der Grenzen für die Strafaussetzung von zwei auf drei Jahre ermöglichen. Gleiches gilt für die Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe nach § 88 JGG.

Zu Artikel 3 - Änderung des Betäubungsmittelgesetzes -

Der Entwurf schlägt vor, die Möglichkeiten für die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG zu erweitern. Künftig soll die Vollstreckung von Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe bis zu drei Jahren dann zurückgestellt werden können, wenn sich der Verurteilte wegen seiner Abhängigkeit einer Behandlung unterzieht oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Damit greift der Entwurf in allerdings erweiterter Form Bestrebungen wieder auf, die mit dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BT-Drs. 12/934) nicht verwirklicht werden konnten. Der Entwurf will dem Grundsatz "Hilfe vor Strafe", der in § 35 BtMG zum Ausdruck kommt, mehr Geltung verschaffen.

Mit Blick auf die Regelung über die Anrechnung der Therapiezeiten auf die verwirkte Freiheitsstrafe in § 36 BtMG sieht der Entwurf davon ab, auch die Dauer der Zurückstellung zu verlängern, die das geltende Recht auf zwei Jahre begrenzt. Dies ist nicht geboten, weil Therapiezeiten ohnehin nur soweit auf die Strafe angerechnet werden können, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG). Danach besteht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BtMG die Möglichkeit, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, so daß auch Freiheitsstrafen oder Gesamtfreiheitsstrafen bis zu drei Jahren im Ergebnis nicht vollstreckt werden müssen, wenn sich der Verurteilte noch vor Strafantritt einer Therapie unterzieht. Zugleich stärkt die drohende Strafvollstreckung gerade in diesen Fällen die Motivation des Verurteilten, eine Behandlung zu beginnen und durchzustehen.

Mit der Anhebung der Grenze für die Zurückstellung der Strafvollstreckung auf drei Jahre trägt der Entwurf schließlich einer Empfehlung der Bundesregierung Rechnung, die in ihrer Stellungnahme zu dem o. a. Entwurf des Bundesrates (BT-Drs. 12/934 S. 9) darauf hingewiesen hat, daß das aufeinander abgestimmte Gesamtsystem von Strafaussetzung zur Bewährung und Zurückstellung der Strafvollstreckung bei einer Reform der Vorschriften gewahrt werden müßte.

Zu Artikel 4 - Änderung des Bundeszentralregistergesetzes -

Als Folge der vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes ist § 32 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 BZRG zu ändern.

Zu Artikel 5 - Inkrafttreten -

Artikel 5 bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Gesetz in Kraft tritt.

02.06.95

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des strafrechtlichen
Sanktionensystems

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.